

Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Stadt Laatzten

Aufgrund der §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 43 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr.11/2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 475), hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Wildschongebiete

(1) Zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung werden in der Stadt Laatzten Wildschongebiete ausgewiesen.

(2) Die Wildschongebiete sind in den Karten 1 bis 5 in den Maßstäben 1:40.000 und 1:25.000 dargestellt, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

§ 2

Anleinplicht

(1) Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde auch außerhalb der Zeit vom 1. April bis 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b NWaldLG) an der Leine zu führen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Hunde, die

1. zur rechtmäßigen Jagdausübung,
2. als Rettungs- oder Hütehunde,
3. von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder
4. ausgebildete Blindenführhunde sind.

§ 3

Kennzeichnung der Wildschongebiete

(1) Zur Kennzeichnung von Wildschongebieten sind Schilder im Format 400 mm x 600 mm (Höhe x Breite) zu verwenden.

(2) Auf grünem Grund (RAL 6002, Laubgrün) ist in weißer Schrift (RAL 9016, Verkehrsweiß) folgender Text aufzubringen:

Wildschongebiet

Hunde sind im Schongebiet anzuleinen. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Stadt Laatzten

Der Bürgermeister

(3) Die Schilder sind dauerhaft und gut sichtbar anzubringen. Sie müssen dem Zugang zum Schongebiet zweifelsfrei zugeordnet werden können.

(4) Bei Zugängen zu einem Wildschongebiet, die nicht regelhaft benutzt werden, kann auf eine Kennzeichnung verzichtet werden.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

(1) Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen vom 07.06.1984 außer Kraft.

Laatzen, den 13.01.2016

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

Jürgen Köhne